

**Preisverordnung Nr. 351
über die Änderung der Preisverordnung Nr. 253.**

— Preise für Altpapier —

Vom 25. März 1954

Mit Zustimmung des Präsidiums des Ministerrates wird die Preisverordnung Nr. 253 vom 25. August 1952 — Verordnung über Preise für Altpapier (GBl. S. 784) wie folgt geändert:

§ 1

1) Die in der Sorten- und Höchstpreisliste für Altpapier in den Spalten e und f aufgeführten Preise (Kleinerfasser und Kreiserfasser) werden je Sorte und je 100 kg für den Kleinerfasser (Spalte e) um 1,50 DM und für den Kreiserfasser (Spalte f) um 0,50 DM erhöht.

(2) Die Spalten a, b, c, d und g der Sorten- und Höchstpreisliste für Altpapier bleiben, wie alle übrigen Bestimmungen der Preisverordnung Nr. 253, unverändert in Kraft.

(3) Die erhöhten Beträge von 1,50 DM und 0,50 DM je 100 kg dürfen den Verarbeitungsbetrieben durch den Altstoffhandel nicht in Rechnung gestellt werden.

(4) Der Differenzbetrag von 1,50 DM je 100 kg wird dem Kleinerfasser bei Lieferung an den Kreiserfasser durch diesen, bei direkter Belieferung an die Leitbetriebe der WB Rohstoffreserven durch die Leitbetriebe ausgezahlt. Kreiserfasser erhalten 2,— DM je 100 kg durch den Leitbetrieb der WB Rohstoffreserven.

(5) Der Minister für Leichtindustrie erläßt im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen Richtlinien zur Durchführung dieser Preisverordnung.

§ 2

Diese Preisverordnung tritt am 1. April 1954 in Kraft

Berlin, den 25. März 1954

Ministerium für Leichtindustrie

Dr. F e l d m a n n

Minister

BESTELLUNGEN

für den Sonderdruck Nr. 27 des Gesetzblattes/Zentralblattes

Richtlinien zur Durchführung der Aktion „Frohe Ferientage für alle Kinder“ — Gesundheitsrichtlinien

können vom VEB Deutscher Zentralverlag nicht entgegengenommen werden.

Diese Richtlinien werden in der Deutschen Demokratischen Republik von den Abteilungen Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes und des Kreises und im demokratischen Sektor vom Magistrat von Groß-Berlin — Abteilung Gesundheitswesen — Berlin C 2, Fischerstraße 36 — verteilt.